



Vereinbarung

über die Zusammenarbeit der Gemeinden

Gaiserwald

Wittenbach

Muolen

Untereggen

Berg SG

Tübach

Rorschacherberg

Thal

St.Gallen

Häggenschwil

Eggersriet

Mörschwil

Steinach

Goldach

Rorschach

Rheineck

im Bereich Bevölkerungsschutz

**Regionale Bevölkerungsschutzkommission St.Gallen-Bodensee
(RBSK)**

**Regionale Zivilschutzorganisation St.Gallen-Bodensee
(RZSO)**

**Regionaler Führungs-Stab St.Gallen-Bodensee
(RFS)**

Die Stadt- und Gemeinderäte von Gaiserwald, St.Gallen, Wittenbach, Häggenschwil, Muolen, Eggersriet, Untereggen, Mörschwil, Berg SG, Steinach, Tübach, Goldach, Rorschacherberg, Rorschach, Thal und Rheineck vereinbaren gestützt auf Art. 96 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung¹, Art. 134 und 136 Abs. 1 lit. b des Gemeindegesetzes², Art. 1^{bis} des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz³ und Art. 9 Abs. 1 sowie Art. 11 Abs. 2 des Bevölkerungsschutzgesetzes⁴ Folgendes:

1. Grundlagen

	Die Bewältigung ausserordentlicher Ereignisse und der Bevölkerungsschutz in der Region St.Gallen-Bodensee soll durch eine enge Zusammenarbeit sichergestellt werden. Die Gemeindeautonomie in ausserordentlichen Lagen bleibt im Rahmen von Verfassung und Gesetz gewährleistet.	Präambel
Art. 1	Die Gemeinden Gaiserwald, St.Gallen, Wittenbach, Häggenschwil, Muolen, Eggersriet, Untereggen, Mörschwil, Berg SG, Steinach, Tübach, Goldach, Rorschacherberg, Rorschach, Thal und Rheineck als Vereinbarungsgemeinden arbeiten auf dem Gebiet des Bevölkerungsschutzes zusammen.	Grundsatz
Art. 2	Die Vereinbarungsgemeinden bilden zur Aufgabenerfüllung <ol style="list-style-type: none"> a) eine Regionale Bevölkerungsschutzkommission St.Gallen-Bodensee (RBSK); b) eine Regionale Zivilschutzorganisation St.Gallen-Bodensee (RZSO); c) einen Regionalen Führungs-Stab St.Gallen-Bodensee (RFS).⁵ 	Zweck
Art. 3	Die Vereinbarungsgemeinde hat namentlich folgende Rechte und Pflichten: <ol style="list-style-type: none"> a) Finanzierung der betrieblichen Aufwendungen des RFS und der RZSO sowie der Einsatzkosten auf ihrem Gebiet; b) Bestimmung des Vertreters⁶ in der RBSK; c) Bestimmung der Verbindungsperson zum RFS; d) Unterstützung der Arbeit der Partnerorganisationen⁷ des Bevölkerungsschutzes, insbesondere in den Bereichen Personen- und Geodaten, Infrastruktur und Technische Dienste; e) Bildung des lokalen Kompetenzgremiums; 	Vereinbarungsgemeinden

¹ sGS 111.1; abgekürzt KV.

² sGS 151.2; abgekürzt GG.

³ sGS 413.1; abgekürzt EGzBZG.

⁴ sGS 421.1; abgekürzt BevSG.

⁵ Gemeindeführungsorgan.

⁶ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für beide Geschlechter.

⁷ Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technische Betriebe und Zivilschutz (vgl. Art. 3 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz [SR 520.1; abgekürzt BZG]).

- f) Beschlussfassung über sie betreffende Ausgaben, soweit nicht die RBSK zuständig ist.

Art. 4	<p>¹Die Stadt St.Gallen besorgt die Geschäftsführung in den Bereichen RBSK, RZSO und RFS für sich und die Region.</p> <p>²Als solche nimmt sie für die Vereinbarungsgemeinden die Aufgaben wahr, für welche nach der kantonalen Gesetzgebung die Gemeinden zuständig sind.</p> <p>³Der Bereich RBSK, RZSO und RFS wird von der Sitzgemeinde als separate Kostenstelle geführt.</p> <p>⁴Die Sitzgemeinde erstellt jährlich ein Budget für das Folgejahr und eine Rechnung für das abgelaufene Jahr.</p> <p>⁵Die Sitzgemeinde strebt für jedes Jahr ein ausgeglichenes Budget an.</p>	Sitzgemeinde
Art. 5	<p>¹RBSK, RZSO und RFS haben keine eigene Rechtspersönlichkeit.</p> <p>²Dienstrechtlich ist für das Personal die Regelung der Sitzgemeinde massgebend.</p>	Rechtspersönlichkeit

2. Regionale Bevölkerungsschutzkommission St.Gallen-Bodensee (RBSK)

Art. 6	<p>¹Die RBSK besteht aus je einem Mitglied der Stadt- bzw. Gemeinderäte der Vereinbarungsgemeinden.</p> <p>²Der Direktor Soziales und Sicherheit (DSSI) der Stadt St.Gallen ist in der Regel Präsident der RBSK.</p> <p>³Die Amtsdauer der Mitglieder der RBSK entspricht derjenigen der Gemeindebehörden.</p> <p>⁴Der Stabschef des RFS, der Kommandant der RZSO und der Kommandant der für den Zivilschutz der Sitzgemeinde zuständigen Dienststelle nehmen von Amtes wegen mit beratender Stimme an den Sitzungen der RBSK teil.</p> <p>⁵Das Präsidium der RBSK kann weitere Personen mit beratender Stimme zu einzelnen Traktanden der RBSK beiziehen.</p>	Zusammensetzung
Art. 7	<p>¹Die RBSK ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.</p> <p>²Sie fasst ihre Beschlüsse mit Ausnahme von Art. 48 Abs. 2 durch einfaches Mehr der Stimmenden.</p> <p>³Bei Stimmengleichheit ist der Antrag angenommen, für den das Präsidium gestimmt hat.</p>	Beschlussfassung
Art. 8	<p>Die RBSK tritt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) auf Einladung des Präsidiums, so oft dies zur Erledigung der Geschäfte notwendig ist; b) auf Verlangen von mindestens vier Vereinbarungsgemeinden; c) Im überörtlichen, gravierenden Ereignisfall. 	Einberufung
Art. 9	<p>Die RBSK hat als oberstes Leitungs- und Führungsgremium die Gesamtverantwortung und nimmt nebst den politisch-strategischen Themen insbesondere folgende Aufgaben wahr:</p>	Aufgaben und Kompetenzen im Alltag

- a) Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten der RBSK;
- b) Mitwirkung bei der Wahl der Mitglieder des RFS im Sinn von Art. 16 Abs. 1;
- c) Wahrnehmung vorgesezte Stelle des RFS als politisches Aufsichtsorgan;
- d) Strategische Planung und Weiterentwicklung des Bevölkerungsschutzes der Vereinbarungsgemeinden, insbesondere Benennung des Vertreters im kantonalen Steuerungsausschuss;
- e) Sicherstellung der Koordination und Lenkung der Aufgabenerfüllung des Bevölkerungsschutzes;
- f) Beschaffungen für die RZSO, die über die Entnahmen aus den Ersatzbeiträgen der Gemeinden finanziert werden;
- g) Bezeichnung der für die Aufgabenerfüllung von RFS und RZSO unmittelbar benötigten Schutzanlagen, nach Anhörung der Eigentümer und Standortgemeinden;
- h) Genehmigung der Pflichtenhefte der Mitglieder des RFS;
- i) Kenntnissnahme des Jahresberichts und Genehmigung der Planung des Stabschefs RFS und des Kommandanten der RZSO;
- j) Berichterstattung zuhanden der Vereinbarungsgemeinden und der Öffentlichkeit;
- k) alle Entscheidungen im Bereich RFS und Zivilschutz, soweit keine andere Zuständigkeit nach dieser Vereinbarung, Anhängen dazu oder Stellenbeschrieben gegeben ist;
- l) Regelung der finanziellen Belange, insbesondere Antragstellung an den Kanton zur Verwendung von Ersatzbeiträgen.

Art. 10	Die RBSK nimmt folgende Aufgaben wahr:	Aufgaben und Kompetenzen im Ereignisfall
	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufgebot des RFS bei Grossereignis, Katastrophe oder Notlage; b) Gesamtverantwortung der Ereignisbewältigung; c) Finanzkompetenzen: gemäss Anhang 1. Die RBSK wird ermächtigt, Anpassungen zu beschliessen. 	
Art. 11	Die Sitzgemeinde führt in der Regel das Sekretariat der RBSK.	Sekretariat

3. Regionaler Führungs-Stab St.Gallen-Bodensee (RFS)

Art. 12	<p>¹Der RFS setzt sich aus der Stabsführung, der Führungsunterstützung durch die RZSO und sechs Ressortleitern zusammen.</p> <p>²Je Vereinbarungsgemeinde steht im Übungs- oder Ereignisfall eine Verbindungsperson dem RFS zur Verfügung.</p>	Zusammensetzung
---------	--	------------------------

- ³Die Verbindungsperson ist dem RFS zur Zusammenarbeit zugewiesen und kann mit beratender Stimme zu Sitzungen eingeladen werden.
- Art. 13 ¹Der Stab des RFS gliedert sich wie folgt: **Gliederung**
- a) Stabschef und seine Stellvertreter;
 - b) Führungsunterstützung;
 - c) Information, Sicherheit, Feuerwehr, Gesundheit, Technische Dienste und Zivilschutz mit je einem Ressortleiter.
- ²Die für den Zivilschutz der Sitzgemeinde zuständige Dienststelle besorgt das Sekretariat für den RFS und erbringt weitere Leistungen gemäss Pflichtenheft.
- Art. 14 ¹Der RFS beurteilt basierend auf dem durch die Vereinbarungsgemeinden einzureichenden Gefahrenkataster periodisch die Risiken und Gefahren. **Aufgaben**
- ²Er bereitet sich auf mögliche Einsätze vor, durch:
- a) Einüben der Abläufe in der Führung;
 - b) Einüben der Zusammenarbeit mit den Vereinbarungsgemeinden;
 - c) Ausarbeiten möglicher Szenarien.
- ³Er stellt die Information und Beratung sowie den Vollzug der Entscheide der Behörden sicher.
- Art. 15 ¹Der Stabschef und die Ressortleiter haben insbesondere folgende Aufgaben: **Aufgaben der Mitglieder**
- a) Der Stabschef führt den RFS;
 - b) Der Chef Führungsunterstützung sammelt Nachrichten und wertet sie aus. Er führt die Kanzlei;
 - c) Die Ressortleiter Sicherheit, Feuerwehr und Zivilschutz beraten bezüglich der zum Schutz der Bevölkerung zu treffenden Massnahmen und koordinieren den Einsatz der entsprechenden Mittel;
 - d) Der Ressortleiter Gesundheit berät zu sämtlichen Fragen hinsichtlich sanitätsdienstlicher und medizinischer Versorgung;
 - e) Der Ressortleiter Technische Dienste bearbeitet Probleme im Zusammenhang mit Gewässern und der Instandstellung der technischen Infrastruktur;
 - f) Der Ressortleiter Information betreut die Medien nach Absprache mit den betroffenen Gemeinden und schlägt die Massnahmen zur Information der Bevölkerung vor;
 - g) Der Stab stellt im Einsatz die Zusammenarbeit mit dem Einsatzleiter Front und seinen Bereichsleitern sicher.
- ²Die Aufgaben des Stabschefs und seiner Stellvertreter sowie der Ressortleiter werden in Pflichtenheften geregelt.

Art. 16	<p>¹Der Stabschef, seine Stellvertreter sowie die Ressortleiter werden im Einverständnis der RBSK durch die Wahlbehörde der Sitzgemeinde gewählt.</p> <p>²Die Stellvertreter der Ressortleiter werden auf Vorschlag des Stabschefs durch das Präsidium der RBSK gewählt.</p> <p>³Über den Beizug von weiteren verwaltungsinternen oder externen Spezialisten entscheidet der Stabschef.</p> <p>⁴Der Stab untersteht administrativ dem Präsidium der RBSK.</p>	Wahl der Mitglieder
Art. 17	<p>¹Für Mitarbeitende der Vereinbarungsgemeinden gilt die Tätigkeit im RFS als Arbeitszeit.</p> <p>²Die weiteren Mitglieder werden pauschal entschädigt.</p> <p>³Werden verwaltungsexterne Spezialisten beigezogen, wird deren Entschädigung durch den Stabschef geregelt.</p>	Entschädigung
Art. 18	Der Stab wird wenigstens einmal pro Jahr fortgebildet.	Fortbildung
Art. 19	<p>¹Die Vereinbarungsgemeinden unterstützen den RFS vor und während der Ereignisbewältigung mit einem lokalen Kompetenzgremium.</p> <p>²Das lokale Kompetenzgremium setzt sich nach den Bedürfnissen der Vereinbarungsgemeinde zusammen und besteht mindestens aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) einem Exekutivmitglied; b) dem Stadt- oder Gemeinderatsschreiber; c) einem leitenden Mitarbeiter des Bauamtes oder Technischen Dienstes; d) einem Verantwortlichen für Information. <p>³Jede Vereinbarungsgemeinde bestimmt die Zusammensetzung ihres lokalen Kompetenzgremiums. Mehrere Vereinbarungsgemeinden können sich zu diesem Zweck zusammenschliessen.</p> <p>⁴Die Vereinbarungsgemeinde regelt die Entschädigung und Versicherung ihres lokalen Kompetenzgremiums selbst.</p> <p>⁵Im Einsatz- und Übungsfall delegiert jedes lokale Kompetenzgremium bei Bedarf eine Verbindungsperson in den RFS.</p>	Mitwirkung der Vereinbarungsgemeinden
Art. 20	<p>¹Das lokale Kompetenzgremium stellt dem RFS periodisch aktualisierte Risiko- und Gefahrengrundlagen (Gefahrenkataster) zur Verfügung.</p> <p>²Das lokale Kompetenzgremium und die Verbindungsperson werden periodisch in die Übungen des RFS einbezogen.</p> <p>³Sie unterbreiten dem Stabschef RFS Anregungen zur Vorbereitung besonderer Szenarien aus ihrer Vereinbarungsgemeinde.</p>	Aufgaben lokales Kompetenzgremium
Art. 21	Der RFS stellt die Führung bei Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen sicher, sofern die betroffenen Gemeinden dazu nicht eigenständig in der Lage sind.	RFS, Einsatzgrundsatz
Art. 22	<p>Der RFS:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) stellt bei Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen in den Vereinbarungsgemeinden eine erste Einsatzbereitschaft ab Alarmauslösung und die Führung für die 	RFS, Einsatzaufgaben

erforderliche Dauer zur Bewältigung des Ereignisses sicher;

- b) übernimmt die Führung, koordiniert die Mittel und trifft Massnahmen zur Bewältigung der Lage;
- c) stellt Beratung und Information der involvierten Behörden sicher;
- d) setzt die Entscheide der involvierten Behörden um;
- e) informiert die Öffentlichkeit in Absprache mit den involvierten Behörden.

3.1. Örtliches Ereignis

Art. 23	¹ Der jeweilige Stadt- oder Gemeinderat der Vereinbarungsgemeinde kann den RFS mit der Gesamteinsatzleitung eines kommunalen Ereignisses beauftragen. ² In diesem Fall kommen die Artikel 24 bis 26 zur Anwendung.	Gesamtleitung
Art. 24	Die Führung im Schadenraum (Front) liegt in der Regel bei der Polizei oder der Feuerwehr. Beide Organisationen unterhalten dazu je einen Bereitschaftsdienst.	Führung Schadenraum (Front)
Art. 25	¹ Der kantonale Führungsstab kann den Stabschef RFS und den RFS, oder Teile davon, aufbieten. ² Die Einsatzleitung Front kann den Unterstützungsantrag für den RFS über die Gemeinde stellen und/oder das lokale Kompetenzgremium aufbieten.	Aufgebot
Art. 26	¹ Der RFS verfügt im Einsatz über folgende Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> a) Anforderung von Mitteln der Ersteinsatzorganisationen (Polizei, Feuerwehr und Gesundheitswesen); b) Aufgebot von Mitteln der RZSO zur Katastrophen- und Nothilfe sowie für Instandstellungsarbeiten auf dem Gebiet der Vereinbarungsgemeinden; c) Aufgebot von Mitteln der lokalen Technik- und Infrastrukturbetreiber; d) Anfordern von Unterstützung durch Mittel aus Kanton und Bund via Kantonalen Führungs-Stab (KFS) St.Gallen; e) Entscheidungskompetenz im Rahmen des Pflichtenheftes. ² Der Stabschef RFS verfügt im Einsatz über eine Ausgabenkompetenz gemäss Anhang 1 zulasten der Vereinbarungsgemeinde, zu deren Gunsten der Einsatz stattfindet. Die RBSK wird ermächtigt, Anpassungen zu beschliessen.	Kompetenzen

3.2. Überörtliches, gravierendes Ereignis

Art. 27	Die Gesamtverantwortung der Ereignisbewältigung im überörtlichen, gravierenden Ereignisfall liegt bei der RBSK. Sie setzt für die Gesamteinsatzleitung den RFS ein.	Gesamtleitung
Art. 28	¹ Auf den Schadenplätzen führen die jeweiligen Chefs der mit der Bewältigung beauftragten Formationen.	Führung Schadenraum (Front)

	² Sie stellen dem RFS den Antrag auf weitere Mittel.	
Art. 29	Der RFS liefert der RBSK Entscheidungsgrundlagen und übernimmt die Koordination und die situative Führung des laufenden Ereignisses gemäss Art. 22.	RFS
Art. 30	¹ Das lokale Kompetenzgremium verfolgt die Lageentwicklung in der eigenen Vereinbarungsgemeinde und teilt diese dem RFS via Verbindungsperson mit. ² Die Vereinbarungsgemeinde kann Verstärkungen anfordern.	Mitwirkung der Vereinbarungsgemeinden
Art. 31	¹ Die Einsatzleitung Front und/oder der kantonale Führungsstab und/oder die RBSK können den Stabschef RFS und den RFS, oder Teile davon, in Absprache mit den betroffenen Vereinbarungsgemeinden, aufbieten. ² Das lokale Kompetenzgremium kann gleichzeitig aufgeboden werden. ³ Die Vereinbarungsgemeinden können selbständig den Stabschef RFS und den RFS, oder Teile davon, aufbieten.	Aufgebot
Art. 32	¹ Der RFS verfügt im Einsatz über folgende Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> a) Anforderung von Mitteln der Ersteinsatzorganisationen (Polizei, Feuerwehr und Gesundheitswesen); b) Aufgebot von Mitteln der RZSO zur Katastrophen- und Nothilfe sowie für Instandstellungsarbeiten auf dem Gebiet der Vereinbarungsgemeinden; c) Aufgebot von Mitteln der regionalen Technik- und Infrastrukturbetreiber; d) Anfordern von Unterstützung durch Mittel aus Kanton und Bund via KFS St.Gallen; e) Entscheidungskompetenz im Rahmen des Pflichtenheftes. ² Der Stabschef RFS verfügt im Einsatz über eine Ausgabenkompetenz gemäss Anhang 1 zulasten der Vereinbarungsgemeinden, zu deren Gunsten der Einsatz stattfindet. Die RBSK wird ermächtigt, Anpassungen zu beschliessen.	Kompetenzen

4. Regionale Zivilschutzorganisation St.Gallen-Bodensee (RZSO)

Art. 33	Die RZSO umfasst ein Kommando sowie die Aufgabenbereiche Führungsunterstützung, Schutz und Betreuung, Kulturgüterschutz, Unterstützung, Polizeiassistenten sowie Logistik.	Organisation
Art. 34	¹ Die RZSO erfüllt die Aufgaben nach Massgabe der Gesetzgebung von Bund ⁸ und Kanton ⁹ . ² Die RZSO erfüllt die den Vereinbarungsgemeinden übertragenen Zivilschutzaufgaben, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> a) Ausbildung; 	Aufgaben

⁸ Vgl. Art. 3 lit. e BZG: Schutz der Bevölkerung, Betreuung von Schutz suchenden Personen, Schutz der Kulturgüter, Unterstützung der Führungsorgane und der anderen Partnerorganisationen, Instandstellungsarbeiten, Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft.

⁹ Vgl. Art. 8 BevSG.

- b) Führung;
- c) Aufgebot von Schutzdienstpflichtigen;
- d) Bereitstellung von Katastrophen- und Nothilfeformationen;
- e) Einsatzplanung gemäss Vorgaben der politischen Instanzen (RBSK), des Stabschefs RFS und soweit notwendig der Feuerwehr;
- f) Durchführung des Einteilungsrapports für die Schutzdienstpflichtigen;
- g) Wartung der bestehenden Zivilschutzanlagen und der öffentlichen Schutzräume;
- h) Materialwartung.

Art. 35

¹Die RZSO kann aufgeboten werden durch:

- a) jede Vereinbarungsgemeinde, in Absprache mit dem Präsidium RBSK oder Stabschef RFS;
- b) die Einsatzleitung Front im Schadenraum der Vereinbarungsgemeinden gemäss Alarmstufenplan, in Absprache mit den betroffenen Vereinbarungsgemeinden;
- c) den Stabschef RFS, in Absprache mit den betroffenen Vereinbarungsgemeinden;
- d) den KFS, in Absprache mit den betroffenen Vereinbarungsgemeinden;
- e) den Kommandanten der RZSO, in Absprache mit den betroffenen Vereinbarungsgemeinden.

²Aufgebote für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft richten sich nach den Vorschriften von Bund und Kanton.**Aufgebot**

Art. 36

Der Kommandant der RZSO und seine Stellvertreter werden auf Antrag der RBSK durch die Wahlbehörde der Sitzgemeinde gewählt.

Wahl des Kommandanten**4.1. Zivilschutzstelle St.Gallen-Bodensee (ZSSt)**

Art. 37

Die für den Zivilschutz der Sitzgemeinde zuständige Dienststelle bildet als ZSSt das administrative Vollzugsorgan der Vereinbarungsgemeinden.

Organisation

Art. 38

Die ZSSt:

- a) führt die Stammkontrolle der Schutzdienstpflichtigen;
- b) erlässt Aufgebote an die Schutzdienstpflichtigen;
- c) erlässt Verwarnungen und Verzeigungen bei Widerhandlungen gegen das Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz¹⁰;
- d) ist zuständig für die Enthebung aus der Funktion, die vorzeitige Einteilung in die Reserve oder den Ausschluss von Schutzdienstpflichtigen bei Nichterfüllung der Schutzdienstpflicht;

Aufgaben¹⁰ Vgl. Art. 68 ff. BZG

- e) kontrolliert Rechnungen für Leistungen Dritter und leitet diese an die zahlungspflichtige Vereinbarungsgemeinde weiter.

Art. 39 ¹Die Vereinbarungsgemeinden stellen der für den Zivilschutz der Sitzgemeinde zuständigen Dienststelle die für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Daten zur Verfügung.
²Die Vorschriften über den Datenschutz sind einzuhalten.¹¹

Personendaten

4.2. Kommunale Zivilschutzaufgaben

Art. 40 Von der Vereinbarung nicht betroffen ist der bauliche Zivilschutz¹², namentlich:

- a) Planung der Schutzraumbauten in Beurteilungsgebieten auf Anweisung durch den Kanton;
- b) Schutzraumersatzbeiträge und deren Verwendung;
- c) baulicher Unterhalt der bestehenden öffentlichen Schutzräume und der Zivilschutzanlagen in den Vereinbarungsgemeinden;
- d) die den Vereinbarungsgemeinden von Gesetzes wegen unübertragbar zugewiesenen Aufgaben, zum Beispiel Bauten zum Schutz der Bevölkerung, Bauten zum Schutz beweglicher Kulturgüter, Erstellung von Kommandoposten und Bereitstellungsanlagen.

verbleibende Aufgaben der Gemeinden

5. Fahrzeuge, Material

Art. 41 Die Vereinbarungsgemeinden bringen das vorhandene Inventar der Zivilschutzorganisation und des RFS unentgeltlich in die neue Organisation ein.

**Einbringung
bisheriges Inventar**

Art. 42 ¹Die RZSO beantragt der RBSK die Materialbeschaffungen für die RZSO und den RFS.¹³
²Die Finanzierung erfolgt in der Regel durch anteilige Ersatzbeiträge je Vereinbarungsgemeinde, gemäss Verfügungen des Kantons. Die RBSK wird ermächtigt, Anpassungen im Anhang 2 zu beschliessen.
³Die Beschaffung von Material für den Unterhalt sowie von Verbrauchs- und Kleinmaterial ist Sache der Sitzgemeinde und durch die Pro-Kopf-Beiträge der Vereinbarungsgemeinden abgedeckt.

Beschaffungen

6. Infrastruktur/Ressourcen, Gefahrenkataster

Art. 43 ¹Die Vereinbarungsgemeinden stellen ihre Infrastruktur des Bevölkerungsschutzes dem RFS und der RZSO grundsätzlich kostenlos zur Verfügung. In Anhang 3 sind die für den Betrieb der

Infrastruktur der Vereinbarungsgemeinden

¹¹ Datenschutzgesetz (sGS 142.1).

¹² Betr. Schutzräume vgl. Art. 45 ff. BZG sowie Art. 39 f. der kantonalen Verordnung zum EGzBZG (sGS 413.11).

¹³ Vgl. Art. 9 lit. f.

	RZSO benötigten Anlagen aufgeführt. Die RBSK wird ermächtigt, Anpassungen aufgrund von Vorgaben von Bund und Kanton zu beschliessen.	
	² Die RBSK definiert die für die RZSO benötigten Anlagen in Absprache mit den kantonalen Stellen.	
	³ Der RFS basiert in Abhängigkeit des Schadenraumes auf den Kommandoposten in St.Gallen und Rorschach.	
	⁴ Der RFS kann die elektronischen Mittel der Vereinbarungsgemeinden kostenlos nutzen.	
	⁵ Die Pauschalbeiträge des Bundes für die Betriebsbereitschaft der Schutzanlagen werden direkt der RZSO gutgeschrieben.	
Art. 44	¹ Die Infrastruktur der RZSO kann durch den RFS zu Übungszwecken kostenlos genutzt werden.	Infrastruktur und personelle Ressourcen der RZSO
	² Insbesondere steht die Führungsunterstützungskompanie der RZSO dem RFS für Übungen und Einsätze zur Verfügung.	
Art. 45	Die Vereinbarungsgemeinden erstellen und aktualisieren ihre Gefahrenkataster selbständig und stellen diese dem RFS zur Verfügung.	Gefahrenkataster

7. Haftung, Versicherung

Art. 46	¹ Die anbietende Vereinbarungsgemeinde haftet für Schäden, die Mitglieder des RFS bzw. der RZSO in Ausübung dienstlicher Verrichtungen Dritten widerrechtlich zufügen.	Haftung
	² Sofern der RFS bzw. die RZSO von den in Art. 35 Abs. 1 lit. b-e bezeichneten Stellen in Absprache mit den betroffenen Vereinbarungsgemeinden aufgeboten werden, haften die betroffenen Vereinbarungsgemeinden solidarisch für Schäden, die Mitglieder des RFS bzw. der RZSO in Ausübung dienstlicher Verrichtungen Dritten widerrechtlich zufügen.	
	³ Im Übrigen ist das Verantwortlichkeitsgesetz anwendbar. ¹⁴	
Art. 47	¹ Die Mitglieder des RFS werden durch die Sitzgemeinde gegen die Folgen von Unfällen, Invalidität, Tod und Krankheiten, die mit der dienstlichen Tätigkeit zusammenhängen, sowie gegen Haftpflichtansprüche versichert.	Versicherung
	² Die Versicherung der Mitglieder des lokalen Kompetenzgremiums ist Sache jeder Vereinbarungsgemeinde.	

8. Finanzierung

Art. 48	¹ Die nach Abzug allfälliger Erträge und Leistungen Dritter sowie nach Verwendung der zulässigen Ersatzbeiträge verbleibenden ordentlichen Aufwendungen der RZSO und des RFS tragen die Vereinbarungsgemeinden im Verhältnis der Wohnbevölkerung am 31. Dezember des Vorjahres.	Betriebliche Aufwendungen
---------	--	----------------------------------

¹⁴ Vgl. das Gesetz über die Haftung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden und öffentlichen Angestellten (Verantwortlichkeitsgesetz) (sGS 161.1).

- ²Die Höhe des Vereinbarungsgemeindeanteils wird gemäss Anhang 2 geregelt. Die RBSK wird ermächtigt, Anpassungen mit einer Zweidrittelmehrheit zu beschliessen.
- Art. 49 ¹Die nach Abzug allfälliger Erträge und Leistungen Dritter sowie nach Verwendung der zulässigen Ersatzbeiträge verbleibenden effektiven Einsatzkosten werden nach dem Verursacherprinzip abgerechnet. **Aufwendungen im Ereignisfall**
- ²Wenn kein ersatzpflichtiger Verursacher herangezogen werden kann, werden die Aufwendungen der Vereinbarungsgemeinde, auf deren Gebiet der kostenpflichtige Einsatz geleistet wurde, weiterverrechnet.
- ³Einsätze ausserhalb des Vertragsgebietes werden durch den Kanton koordiniert und auch finanziert.
- ⁴Die RBSK wird ermächtigt, Anpassungen im Anhang 2 zu beschliessen.
- Art. 50 Die RBSK legt fest: **Verrechnungsansätze**
- a) den jährlichen Anteil, welchen die Vereinbarungsgemeinden nach Art. 48 Abs. 2 dieser Vereinbarung zu tragen haben;
- b) die Ansätze zur Rechnungstellung für Einsätze des RFS;
- c) die Entschädigung und die Spesen der Mitglieder der RBSK.
- Art. 51 ¹Der Kanton übernimmt die Haftung und die Versicherung bei sämtlichen Einsätzen, die durch den Kanton bzw. den KFS im Ausland angeordnet werden. **Einsätze im grenznahen Ausland**
- ²Davon ausgenommen sind rechtswidrige Handlungen eines Einsatzbeteiligten.
- ³Die Haftung für Personenschäden der Einsatzbeteiligten ist über die Militärversicherung gedeckt.

9. Schlussbestimmungen

- Art. 52 Diese Vereinbarung sowie spätere Anpassungen unterstehen in den Vereinbarungsgemeinden dem fakultativen Referendum. Das Inkrafttreten untersteht somit dem Vorbehalt der Rechte der Bürgerschaft sämtlicher Vereinbarungsgemeinden.¹⁵ **Fakultatives Referendum**
- Art. 53 Mit Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung werden die bisherigen Vereinbarungen betreffend die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Bevölkerungsschutzes und des Zivilschutzes aufgehoben.¹⁶ **Aufhebung geltender Vereinbarungen**

¹⁵ Art. 23 Abs. 1 lit. b und c GG.

¹⁶ Vereinbarung vom 22. Dezember 2009 zwischen den Gemeinden St.Gallen, Eggersriet, Gaiserwald, Mörschwil und Untereggen im Bereich Bevölkerungsschutz; Vereinbarung vom 1. April 2014 zwischen den Gemeinden Goldach, Rorschach, Rorschacherberg, Steinach und Tübach betreffend Regionaler Bevölkerungsschutz; Vereinbarung

Art. 54	Die Vereinbarung tritt nach Rechtsgültigkeit der Zustimmung in allen Vereinbarungsgemeinden per 1. Januar 2020 in Kraft.	Inkrafttreten
Art. 55	Diese Vereinbarung kann aufgrund eines Beschlusses der RBSK angepasst werden, unter Vorbehalt der Zustimmung der Vereinbarungsgemeinden und des fakultativen Referendums.	Anpassung der Vereinbarung
Art. 56	Diese Vereinbarung ist unbefristet. Sie kann von jeder Vereinbarungsgemeinde unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist auf das Jahresende aufgelöst werden, erstmals auf 31. Dezember 2025.	Vereinbarungsdauer / Auflösung der Vereinbarung
Art. 57	¹ Die RBSK konstituiert sich zeitnah. ² Die RBSK befasst sich im Jahr 2019 mit der Wahl des RFS und den geplanten Tätigkeiten der RZSO und des RFS ab 2020. ³ Die RBSK ist das Entscheidgremium während der Aufbau-phase. Sie stellt die Überführung der RZSO und des RFS sicher und nimmt in diesem Zusammenhang die Aufgaben gemäss Art. 9 wahr. ⁴ Der RFS befasst sich im Jahr 2019 mit den Vorbereitungen zur Übernahme seiner Aufgaben ab 2020. ⁵ Die bestehenden Personalstrukturen der Sitzgemeinde im Zusammenhang mit der Führung der RZSO obliegen nicht der RBSK und dieser Vereinbarung.	Überführung

vom 1. Juli 2006 zwischen den Gemeinden Wittenbach, Häggenschwil, Berg und Muolen betreffend Regionaler Bevölkerungsschutz; Vereinbarung vom 1. Januar 1995 zwischen den Gemeinden Thal, Rheineck und St.Margrethen betreffend Regionaler Bevölkerungsschutz.

St.Gallen,

Im Namen des Stadtrates

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

Thomas Scheitlin

Dr. Manfred Linke

Gaiserwald,

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Boris Tschirky

Andreas Kappler

Wittenbach,

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:

Der Ratsschreiber:

Oliver Gröble

Florian Hafner

Mörschwil,

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeinderatsschreiber:

Paul Bühler

Bruno Stieger

Berg,

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeinderatsschreiberin:

Sandro Parissenti

Jasmin Oberlin

Häggenschwil,

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:

Die Ratsschreiberin:

Hans-Peter Eisenring

Dorryn Schafflützel

Muolen,

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:

Der Ratsschreiber:

Bernhard Keller

Adrian Hofmann

Eggersriet,

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeinderatsschreiber:

Roger Hochreutener

Andreas Giger

Untereggen,

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:

Der Ratsschreiber:

Norbert Rüttimann

Norbert Näf

Steinach,

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeinderatsschreiber:

Roland Brändli

Rolf Vorburger

Tübach,

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeinderatsschreiber:

Michael Götte

Reto Schneider

Goldach,

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeinderatsschreiber:

Dominik Gemperli

Richard Falk

Rorschacherberg,

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeinderatsschreiber:

Beat Hirs

Philipp Hengartner

Rorschach,

Im Namen des Stadtrates

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

Thomas Müller

Marcel Aeple

Thal,

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeinderatsschreiber:

Robert Raths

Christoph Giger

Rheineck,

Im Namen des Stadtrates

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

Hans Pfäffli

Marco Forrer

In Wittenbach dem fakultativen Referendum
unterstellt vom/bis:

In Häggenschwil dem fakultativen Referendum un-
terstellt vom/bis:

In Muolen dem fakultativen Referendum
unterstellt vom/bis:

In Eggersriet dem fakultativen Referendum
unterstellt vom/bis:

In Untereggen dem fakultativen Referendum
unterstellt vom/bis:

In Berg SG dem fakultativen Referendum
unterstellt vom/bis:

In Steinach dem fakultativen Referendum
unterstellt vom/bis:

In Gaiserwald dem fakultativen Referendum
unterstellt vom/bis:

In Mörschwil dem fakultativen Referendum
unterstellt vom/bis:

In Tübach dem fakultativen Referendum
unterstellt vom/bis:

In Goldach dem fakultativen Referendum
unterstellt vom/bis:

In Rorschacherberg dem fakultativen Referen-
dum unterstellt vom/bis:

In Rorschach dem fakultativen Referendum
unterstellt vom/bis:

In Thal dem fakultativen Referendum
unterstellt vom/bis:

In Rheineck dem fakultativen Referendum
unterstellt vom/bis:

In St.Gallen dem fakultativen Referendum
unterstellt vom/bis:

Anhang 1

Finanzkompetenzen gemäss Art. 10 lit. c: im örtlichen Ereignisfall ab CHF 30'000 und im überörtlichen Ereignisfall ab CHF 150'000.

Finanzkompetenz gemäss Art. 26 Abs. 2: bis CHF 30'000.

Finanzkompetenz gemäss Art. 32 Abs. 2: bis CHF 150'000.

Anhang 2

Ermittlung des Gemeindeanteils gemäss Art. 48 Abs. 2:

a) Betriebliche Kosten

Die Vereinbarungsgemeinden leisten der Sitzgemeinde für die Personalkosten und den administrativen Aufwand für den RFS, für die Übernahme als administratives Vollzugsorgan des Zivilschutzes und für die Führung des Betriebes der RZSO eine jährliche Entschädigung.

Die Sitzgemeinde stellt jährlich im Februar Rechnung. Fälligkeitsdatum der Rechnung ist jeweils der 31. März. Allfällige Ausbildungsbeiträge des Kantons zugunsten des RFS gehen an die Sitzgemeinde.

Der Beitrag der Vertragsgemeinden beträgt CHF 6.50 je Einwohner. Der Jahresbeitrag wird alle drei Jahre von der RBSK überprüft und wenn nötig angepasst.

b) Kosten im Ereignisfall

Die von der Sitzgemeinde in Rechnung zu stellende Entschädigung für die Kosten im Ereignisfall deckt die Kosten für das eingesetzte Personal und die durch den Einsatz verursachten Kosten für Ausrüstung und Einsatzmittel.

Die Rechnungstellung an die Vereinbarungsgemeinde, auf deren Gebiet das Ereignis passiert ist, erfolgt nach der Vorlage der Ereignisabrechnung und deren Genehmigung durch die RBSK.

c) Ersatzbeiträge

Vom Kanton genehmigte Ausgaben gemäss Art. 9 lit. f und Art. 42 Abs. 2 werden durch die Gemeinden über die Entnahme aus den Ersatzbeiträgen der Gemeinden separat finanziert, bei deren Fehlen durch den Kanton. Basis für die Kostenverteilung bildet der Einwohnerbestand per 31. Dezember des der Ausgabe vorangehenden Jahres.

Vom Kanton der RZSO erteilte Zusatzaufträge, z.B. Kulturgüterschutz und schwere Rettung, werden durch ebendiesen vollumfänglich aus Ersatzbeiträgen abgegolten.

Anhang 3

Anlagestandorte gemäss Art. 43 Abs. 1:

St.Gallen: Haggenstrasse 25 (BSA I), Demutstrasse 115 (KP I/BSA I), Militärstrasse 10 (BSA I), Schönauweg 4 (KP I/BSA I; Führungsstandort), Steinachstrasse 93 (BSA I), Wolfgangstrasse 15 (KGS)

Mörschwil: Gemeindezentrum (KP IIred/BSA II)

Gaiserwald: Kozisa Oberstufenzentrum (KP I/BSA I)

Eggersriet: Kirchweg 2 (KP IIred)

Wittenbach: Hofen (BSA I), Grünau (KP I/ BSA I), Steig (Gesch San Stelle)

Goldach: Klosterstrasse 22 (BSA I), Bachfeld (BSA I)

Rorschach: Waisenhausstrasse (KP I; Führungsstandort), Mühletobel (Gesch San Stelle), Wachsbleiche (BSA I)

Steinach: Gemeindezentrum (BSA II), Bildstockturnhalle (KP II)

Rheineck: Mehrzweckgebäude (KP II/BSA II)

Thal: Kirchgemeindehaus Buechen (KP II)